



STATUTEN

Im Sinne des Vereinsgesetzes 2002
beschlossen am 19. November 2025 beim XV
Delegiertentag

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Behindertenrat“ und fungiert als die im Bundesbehindertengesetz¹ verankerte Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs.

(2) Der Österreichische Behindertenrat hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

(3) Der Österreichische Behindertenrat ist parteipolitisch und religiös neutral. Er kann mit Organisationen gleicher Tendenz des In- und Auslandes in Interessengemeinschaft treten.

(4) Der Österreichische Behindertenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke und übt seine Tätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) ohne Gewinnabsicht aus. Ein allenfalls aus Tätigkeiten des Verbandes erzielter Überschuss fließt ausschließlich den genannten Zwecken zu.

§ 2 Zweck

Der Österreichische Behindertenrat bezweckt die Wahrung, Vertretung und Förderung insbesondere der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Menschen mit Behinderungen, deren Familien und Organisationen. Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) und der Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung stellen dabei die oberste Leitlinie der Tätigkeit des Österreichischen Behindertenrates dar.

§ 3 Mittel zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt insbesondere in der Verhinderung und Beseitigung der Diskriminierung, dem Abbau aller Barrieren, der Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne einer inklusiven Gesellschaft. Entsprechend dem Leitbild ist der Österreichische Behindertenrat auch Motor der Vernetzungsarbeit zur Erreichung

¹ Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz – BBG) i.d.g.F.

und Durchsetzung der Ziele.

(1) Als **ideelle** Mittel dienen:

- a) Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen für Gesetzgebung und Verwaltung;
- b) Vertretung gegenüber gesetzgebenden Körperschaften und vor Behörden sowie bei allen anderen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere auch durch Entsendung von Vertreter*innen in Kommissionen, Körperschaften und Ausschüsse, Fondsverwaltungen und sonstigen Institutionen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen berühren;
- c) die Funktion der „Ombudsstelle“ für Mitgliedsverbände und Einzelpersonen (die nicht in Mitgliedsverbänden organisiert sind) und die sich in Bezug auf ihre Behinderung(en) in ihren Rechten und ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt sehen;
- d) Erstellung von fachlich fundierten Stellungnahmen und Positionspapieren zu allen für Menschen mit Behinderungen relevanten Themen;
- e) Veranstaltungen aller Art, insbesondere auch Versammlungen, Tagungen, Kongressen, Symposien, Ausstellungen, Enqueten und Umzügen sowie die Teilnahme an solchen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art in Wort, Schrift, Bild und Ton durch Herausgabe von Zeitschriften, Flugblättern, Druckschriften aller Art und anderen mediengerechten Präsentationen;
- g) Anregung und Durchführung von Projekten (auch mit Kooperationspartner*innen), deren Ziel es ist, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen und deren Familien zu verbessern;
- h) Kontaktaufnahme und –pflege mit in- und ausländischen Organisationen;
- i) Erbringung von Dienstleistungen für Dritte, die im Interesse von Menschen mit Behinderungen sind, gemäß § 40a Z2 BAO entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- j) Führung einer Geschäftsstelle;
- k) Koordinierung behindertenpolitischer Aufgaben und Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen;
- l) Vernetzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, welche für den Österreichischen Behindertenrat ein Schlüsselement seiner Tätigkeit darstellt;
- m) sachkundige Interventionen in eigenen oder Dritt-Medien zur breiten Thematisierung von aktuellen Schwerpunkten und das Einbringen der Sichtweisen von Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungen in die allgemeine Berichterstattung;
- n) Beteiligung an Forschungsprojekten im Sinn des Vereinszwecks mit Kooperationspartner*innen;
- o) Entgegennahme und Prüfung von Ansuchen um Fördermittel aus „Licht ins Dunkel“ von Organisationen aus dem Behindertenbereich;
- p) Vergabe des Euro-Keys an Personen, die einen Bedarf dafür nachweisen können.
- q) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden sowie Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- r) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs.

3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

s) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

t) Der Verein betätigt sich auch als Dachverband iSd § 39 Abs 3 BAO. Eine Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) durch den Verband an Verbandsangehörige, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 selbst nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

(2) Als **finanzielle** Mittel dienen:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Erträge aus Beteiligung an Projekten im Sinn des Vereinszwecks mit Kooperationspartner*innen;
- c) Erträge aus eigenem Vermögen einschließlich Untervermietung von Teilen der Vereins-Bürofläche (Vermögensverwaltung);
- d) Erträge aus letztwilligen Verfügungen;
- e) Förderungen, Beihilfen, Subventionen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen;
- f) Erträge aus der Erbringung kostenpflichtiger Dienstleistungen für Dritte iSd obigen Punktes (1) i;
- g) Pauschaler Ersatz des Verwaltungsaufwands durch „Licht ins Dunkel“ für die Entgegennahme und Prüfung von Ansuchen um Fördermittel aus „Licht ins Dunkel“ von Organisationen aus dem Behindertenbereich;
- h) Erträge aus der Durchführung des Projekts UNIKATE mit der Uniqua-Stiftung und der Technischen Universität;
- i) Erträge aus dem Vertrieb der vereinseigenen Zeitschrift „Monat“ und aus dem Verkauf von Inseraten in dieser Zeitschrift;
- j) Kostenersätze für den Schlüssel und den Verwaltungsaufwand für die Vergabe des Euro-Keys;
- k) Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen aller Art sowie die Entgegennahme von Spenden, wobei dies nicht in Konkurrenz zu Aktivitäten von Mitgliedern aktiv betrieben werden soll.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Auch Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

(5) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die

Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(6) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Österreichischen Behindertenrates gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder und Partner*innen);
- b) fördernde Mitglieder;
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen.

(2) Ordentliche Mitglieder

- a) Vollmitglied beim Österreichischen Behindertenrat kann jede juristische Person mit Sitz im Inland sein, die im Interesse von Menschen mit Behinderungen gemeinnützig tätig ist und sich ausdrücklich und schriftlich (in der Beitrittserklärung) zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) und dessen Zielen und deren Umsetzung bekennt.
- b) Partner*in des Österreichischen Behindertenrates kann jede juristische Person mit Sitz im Inland sein, die grundsätzlich die Bedingungen der Vollmitgliedschaft im Österreichischen Behindertenrat erfüllt und die diese Vollmitgliedschaft anstrebt. Der Status der Partnerschaft ist grundsätzlich nur für drei volle Kalenderjahre zulässig. In begründeten Fällen kann diese Frist mit Beschluss des Präsidiums um bis zu sechs weitere volle Kalenderjahre erstreckt werden. Wenn ein/e Partner:in nach Ablauf von drei vollen Kalenderjahren nach Begründung der Partnerschaft bzw. nach Ablauf der vom Präsidium mittels Beschluss gewährten längeren Frist keinen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellt, hat das Präsidium das Recht, die Mitgliedschaft aufzulösen.
- c) Die ordentlichen Mitglieder setzen sich aus

- Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen und
- Organisationen **für** Menschen mit Behinderungen

zusammen.

Die Einteilung erfolgt aufgrund der Angaben des jeweiligen Mitglieds. Organisationen von Menschen mit Behinderungen sind jene Organisationen, die die Kriterien für eine solche Organisation erfüllen, die sich aus der allgemeinen Bemerkung Nr. 7 zu Artikel 4 und 33 UN-BRK, die vom UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 9.11.2018 veröffentlicht wurde (Dokumentenummer: CRPD/C/GC/7), ergeben.

Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen erfüllen folgende vier Kriterien:

- Das vorwiegende Ziel der Organisation ist, für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu handeln, sich zu diesen Rechten zu äußern, sie zu fördern, sich für sie einzusetzen und/oder sie zu verteidigen;
- Die Stimmenmehrheit im Leitungsorgan liegt bei Menschen mit Behinderungen;

- Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sind Menschen mit Behinderungen
- Die Organisation erbringt keine Dienstleistungen und ist auch nicht Mehrheitseigentümer von juristischen Personen die Dienstleistungen erbringen, außer die (selbst-)erbrachten Dienstleistungen entsprechen Art 19 UN-BRK.

Organisationen, die diese Kriterien nicht oder nicht vollständig erfüllen, gelten als Organisationen für Menschen mit Behinderungen.

(3) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied des Österreichischen Behindertenrates kann jede juristische Person und jede natürliche Person sein, sofern sie sich verpflichtet,

- a) als juristische Person erhöhte finanzielle Zuwendungen an den Österreichischen Behindertenrat zu erbringen,
- b) als juristische Person erhöhte ideelle Unterstützungen zu den Zielen des Österreichischen Behindertenrates zu leisten oder
- c) als natürliche Person dem Österreichischen Behindertenrat Arbeits- oder geistige Schaffenskraft im Interesse der Ziele zur Verfügung zu stellen.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen

- a) Ehrenmitglied kann auf Grund besonderer Verdienste um Menschen mit Behinderungen oder um den Österreichischen Behindertenrat eine natürliche Person werden, die als Funktionär*in des Österreichischen Behindertenrates oder eines Mitgliedes des Österreichischen Behindertenrates tätig war oder ist bzw. die selbst förderndes Mitglied war oder ist.
- b) Ehrenpräsident*in kann auf Grund besonderer Verdienste um Menschen mit Behinderungen oder um den Österreichischen Behindertenrat werden, wer Mitglied des Präsidiums des Österreichischen Behindertenrates war.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates mit Zweidrittelmehrheit, ohne an feste Normen gebunden zu sein. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeansuchens steht Antragsteller*innen binnen sechs Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses ein Einspruch an den Vorstand des Österreichischen Behindertenrates zu, der in der Geschäftsstelle einzubringen ist. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand entscheidet sodann endgültig, ohne an feste Normen gebunden zu sein.

b) Fördernde Mitglieder

Über ihre Aufnahme entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit endgültig, ohne an feste Normen gebunden zu sein.

c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen

Die Ernennung erfolgt über Antrag des Präsidiums durch den Delegiertentag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

- a) Austritt: Dieser kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben;

- b) **Ausschluss:** Über den Ausschluss (aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Verletzung der Pflichten gem. § 8 sowie wegen vereinsschädigendem Verhalten) entscheidet das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen sechs Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses ein in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates einzubringender Einspruch an das Schiedsgericht § 16) zu. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- c) **Auflösung des Mitgliedsvereines.**

(2) Fördernde Mitglieder

- a) **Austritt:** Dieser kann nur mit Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben;
- b) **Ausschluss:** Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen sechs Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses der bei der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates einzubringende Einspruch an das Schiedsgericht zu. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, ohne an feste Normen gebunden zu sein.;
- c) **Auflösung** des Mitgliedsvereines oder Löschung im Firmenbuch (juristische Person) oder dem **Ableben** des Mitglieds (natürliche Person).

(3) Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder

- a) **Freiwillige Rücklegung;**
- b) **Aberkennung:** über Antrag des Präsidiums des Österreichischen Behindertenrates durch den Delegiertentag;
- c) **Ableben** des Mitglieds.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Österreichischen Behindertenrates hat das Recht auf
 - a) Ausfolgung der Statuten;
 - b) Entsendung von Teilnehmer*innen zu den öffentlichen Veranstaltungen des Österreichischen Behindertenrates;
 - c) Information über die Tätigkeit des Österreichischen Behindertenrates;
 - d) Verwendung der Bezeichnung als Mitglied des Österreichischen Behindertenrates und Hervorhebung der Zugehörigkeit zum Österreichischen Behindertenrat.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat über die Rechte nach Abs. 1 hinaus das Recht auf
 - a) Entsendung von stimmberechtigten Delegierten in den Delegiertentag (§ 11 Abs. 4);
 - b) Benennung eines*einer stimmberechtigten Hauptdelegierten im Falle der beabsichtigten Auflösung des Österreichischen Behindertenrates gem. § 19 (2) b in den Delegiertentag;
 - c) Entsendung von stimmberechtigten Beisitzenden in den Vorstand.
- (3) Jedes fördernde Mitglied (juristische Person) hat über die Rechte nach Abs. 1 hinaus das Recht auf Entsendung von zwei Delegierten mit beratender Stimme in den Delegiertentag.
- (4) Jedes fördernde Mitglied (natürliche Person) hat über die Rechte nach Abs. 1 hinaus das Recht auf persönliche Teilnahme am Delegiertentag als Delegierte*r mit beratender Stimme.

(5) Wahlrecht

- a) Aktives Wahlrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Sie üben dieses durch ihre Delegierten aus;
- b) Passives Wahlrecht haben alle natürlichen Personen; diese müssen ihrerseits nicht Mitglieder des vorschlagenden Mitglieds des Österreichischen Behindertenrates sein, allerdings verpflichten sich die Mitglieder des Österreichischen Behindertenrates, nur Personen als passiv wahlberechtigt vorzuschlagen, die mit Zweck und Aufgaben des Österreichischen Behindertenrates, wie in § 2 statuiert, übereinstimmen und sich mit diesen identifizieren. Dienstnehmer*innen des Österreichischen Behindertenrates haben während ihrer Angestelltentätigkeit und innerhalb einer „Cooling-off“-Periode von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung ihres Dienstverhältnisses kein passives Wahlrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Österreichischen Behindertenrates ist verpflichtet,
 - a) durch sein Verhalten und seine Mitarbeit das Ansehen und die Ziele des Österreichischen Behindertenrates zu fördern;
 - b) die Statuten und Beschlüsse der Organe des Österreichischen Behindertenrates verbindlich zu beachten;
 - c) Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten;
 - d) durch Stellungnahmen und Berichte mitzuarbeiten;
 - e) sich bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Mitgliedern des Österreichischen Behindertenrates dem vorgesehenen Schiedsgericht zu unterwerfen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied des Österreichischen Behindertenrates ist zur Übermittlung seiner jeweils aktuellen Statuten an den Österreichischen Behindertenrat verpflichtet und hat seine Statuten in der Weise zu beschließen bzw. abzuändern, dass sie mit den Statuten des Österreichischen Behindertenrates nicht in Widerspruch stehen.
- (3) Die besondere Verpflichtung der fördernden Mitglieder ist es, dem Österreichischen Behindertenrat gegenüber besondere materielle oder andere Leistungen zu erbringen.
- (4) Die Mitglieder des Österreichischen Behindertenrates haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Österreichischen Behindertenrates und haften auch nicht für deren Verbindlichkeiten. Umgekehrt hat auch der Österreichische Behindertenrat keinen derartigen Vermögensanspruch hinsichtlich seiner Mitglieder und haftet auch nicht für deren Verbindlichkeiten.

§ 9 Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Österreichischen Behindertenrates

Die Organe des Österreichischen Behindertenrates sind:

- a) Delegiertentag (§ 11);
- b) Vorstand (§ 12);
- c) Präsidium (§ 13);
- d) Präsident*in (§ 14);
- e) Rechnungsprüfer*innen (§ 16);

f) Schiedsgericht (§ 17).

§ 11 Delegiertentag

(1) Der Delegiertentag wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre, einberufen. Die Einberufung hat spätestens 8 Wochen vor dem Delegiertentag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Mit beschließender Stimme teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder.

(3) In beratender Funktion teilnahmeberechtigt sind, sofern sie nicht zugleich Delegierte eines ordentlichen Mitglieds sind:

- a) die Ehrenpräsident*innen und die Ehrenmitglieder;
- b) die von den fördernden Mitgliedern (juristische Personen) gem. § 7 Abs. 3 entsandten Delegierten;
- c) die fördernden Mitglieder (natürliche Personen) gem. § 7 Abs. 4;
- d) der*die Geschäftsstellenleiter*in des Österreichischen Behindertenrates;
- e) sonstige, vom Präsidium zur Teilnahme am Delegiertentag eingeladene Personen.

(4) Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend der Zahl seiner Mitglieder Anspruch auf Delegierte zum Delegiertentag, und zwar:

Partner*innen: unabhängig von der Zahl der Mitglieder 1 Delegierte*r

Ordentliche Mitglieder:

Anzahl der Mitglieder			Delegierte
bis	1.000		2
1.001	bis	4.000	4
4.001	bis	8.000	6
8.001	bis	12.000	8
12.001	bis	16.000	12
über		16.000	16

(5) Ein Mitglied, das selbst ein Dachverband im Sinne des Vereinsgesetzes ist, wird nach der Gesamtzahl der Mitglieder der ihm angehörenden Verbände oder Vereine eingestuft.

(6) Mitgliedsvereine, die Teilorganisation einer im Österreichischen Behindertenrat vertretenen Dachorganisation sind, können gemeinsam mit ihrer Dachorganisation insgesamt nicht mehr als die der Dachorganisation zustehende Höchstzahl an Delegierten nominieren.

(7) Die Verteilung der Delegiertenstimmen (sowie der davon abhängigen Mitgliedsbeiträge) kann von der Dachorganisation, von der (auch) Teilorganisationen (etwa einzelne Landesvereine) im Österreichischen Behindertenrat vertreten sind, in Absprache der Dachorganisation mit ihren Teilorganisationen erfolgen. Aus der Sicht des Österreichischen Behindertenrates ist nur maßgebend, dass die Berechnung der zustehenden Delegierten gemäß Absatz 5 erfolgt und der dafür nach dem jeweils geltenden Regulativ insgesamt vorgesehene Mitgliedsbeitrag entrichtet wird (unabhängig davon, wieviel die einzelnen Teilorganisationen leisten).

(8) Voraussetzung für das Stimmrecht sind:

- a) die Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge, einschließlich jener für das Jahr, in welchem der Delegiertentag stattfindet, spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung des Delegiertentages.

b) die namentliche, schriftliche Nennung der stimmberechtigten Delegierten bis spätestens vier Wochen vor dem Delegiertentag in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates.

c) die namentliche, schriftliche Nennung des*der stimmberechtigten Hauptdelegierten (im Falle der beabsichtigten Auflösung des Österreichischen Behindertenrates gem. § 19 (2) b) bis spätestens 4 Wochen vor dem Delegiertentag in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates.

(9) Gewichtung der Stimmrechte:

a) Für sämtliche Entscheidungen des Delegiertentags (Wahlen und Beschlüsse) gilt eine Gewichtung der Stimmrechte, wonach zwei Drittel aller Stimmen auf Delegierte von Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen und ein Drittel auf Delegierte von Organisationen **für** Menschen mit Behinderungen (vgl. § 4 Abs 2 lit c) entfallen.

b) Zur Umsetzung dieser Gewichtung werden die Stimmen der Delegierten von Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen mit einem Multiplikator vervielfacht. Dieser Multiplikator ist eine natürliche Zahl größer oder gleich 2 und wird so gewählt, dass das sich daraus ergebende Stimmverhältnis jenem von 2:1 rechnerisch am nächsten kommt.

c) Das Präsidium legt den Multiplikator vor jedem Delegiertentag nach Ablauf der Frist für die Nennung der Delegierten gem. § 11 Abs 8 lit b auf Basis der Anmeldungen zum Delegiertentag fest. Nachträgliche Abweichungen bei der Zahl der tatsächlich anwesenden Delegierten werden nicht berücksichtigt.

d) Stellt sich aufgrund der Anmeldungen heraus, dass für ein Stimmverhältnis von 2:1 zugunsten der Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen eine Gewichtung nicht erforderlich ist, entfällt diese. Eine Gewichtung zugunsten der Organisationen **für** Menschen mit Behinderungen findet nicht statt.

(10) Den Vorsitz beim Delegiertentag führt der*die Präsident*in

(11) Der Delegiertentag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Wird diese Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, ist der Delegiertentag nach einer Wartezeit von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Soweit in den Statuten nicht anders geregelt, fasst der Delegiertentag seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung über die Statuten oder deren Abänderung sowie über die freiwillige Auflösung des Österreichischen Behindertenrates und die Verwendung des Vermögens in diesem Falle, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Im Falle der beabsichtigten Auflösung des Österreichischen Behindertenrates ist zudem das Erreichen der zweiten Mehrheit nach § 19 (2) b) erforderlich.

(12) Dem Delegiertentag sind vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Delegiertentag;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen sowie die Erteilung der Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- c) die Ernennung von Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitgliedern;
- d) die Beschlussfassung über die Statuten des Österreichischen Behindertenrates sowie deren Abänderung;
- e) die Wahl der Präsidiumsmitglieder (§ 13 Abs. 1 Z.1), der Rechnungsprüfer*innen (§ 15)

und der Schiedsgerichtsvorsitzenden (§ 16 Abs. 2 lit. a), wobei eine Wiederwahl generell unbegrenzt zulässig ist;

- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Österreichischen Behindertenrates und die Verwendung des Vermögens in diesem Falle.

(13) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und das Präsidium. Die Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Delegiertentag in der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates schriftlich einzubringen.

(14) Über Beschluss des Vorstandes oder des Präsidiums kann jederzeit ein außerordentlicher Delegiertentag einberufen werden. Ein solcher ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung oder die Rechnungsprüfer*innen verlangen. Auf dem außerordentlichen Delegiertentag, für den im Übrigen die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden sind, kann nur über die in der Tagesordnung enthaltenen Gegenstände Beschluss gefasst werden. Erfolgt die Einberufung eines außerordentlichen Delegiertentages auf Verlangen der ordentlichen Mitglieder, so sind die beantragten Gegenstände an erster Stelle der Tagesordnung zu behandeln.

(15) Über die Verhandlungen des Delegiertentages ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterfertigen ist.

(16) Der Delegiertentag kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Delegiertentagen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob ein virtueller Delegiertentag durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Der Delegiertentag ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der*die Präsident*in. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen. Die Gewichtung gemäß § 11 Absatz 9 gilt auch für virtuelle und hybride Versammlungen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Österreichischen Behindertenrates besteht aus:

- a) den stimmberechtigten gewählten Mitgliedern des Präsidiums oder ihren nach § 13 (6) in das Präsidium kooptierten, dort stimmberechtigten Nachfolger*innen;
- b) den stimmberechtigten Beisitzer*innen des Vorstandes;
- c) den vom Vorstand kooptierten Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, entsprechend der Zahl seiner Mitglieder, stimmberechtigte Beisitzer*innen nach (1) b) in den Vorstand des Österreichischen Behindertenrates zu entsenden, und zwar:

bis 5.000 Mitglieder	1 Beisitzer*in
ab 5.001 Mitglieder	2 Beisitzer*innen

Die Zahl der stimmberechtigten Beisitzer*innen nach (1) b) richtet sich nach der beim letzten Delegiertentag aufgrund der durch die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgestellten Mitgliederzahl. Voraussetzung für das Recht auf Entsendung ist die Entrichtung aller Mitgliedsbeiträge inkl. insbesondere jenem des Kalenderjahres, in dem die entsprechende Vorstandssitzung abgehalten wird. Mitglieder, die ein Dachverband im Sinne des Vereinsgesetzes sind, werden nach der Gesamtzahl der Mitglieder der ihm angehörenden Verbände oder Vereine eingestuft.

(3) Rechnungsprüfer*innen können nicht als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder entsandt werden.

(4) Die Rechnungsprüfer und der*die Geschäftsstellenleiter*in sind zum Zweck der Beratung zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes des Österreichischen Behindertenrates finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, statt. Die Einberufung hat im Allgemeinen zwei Wochen vor der Vorstandssitzung durch den*die Präsident*in, der*die auch die Sitzungen leitet, zu erfolgen. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung oder die Rechnungsprüfer*innen verlangen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach (1) a) und b) vertreten ist. Wird diese Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, ist der Vorstand nach einer Wartezeit von 15 Minuten beschlussfähig, wenn zumindest zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen; sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, fasst er Beschlüsse einstimmig.

(7) Auch bei Vorstandssitzungen findet eine Gewichtung der Stimmrechte in analoger Anwendung des § 11 Abs 9 statt, wonach zwei Drittel aller Stimmen auf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder von Organisationen **von** Menschen mit Behinderungen und ein Drittel auf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder von Organisationen **für** Menschen mit Behinderungen (vgl. § 4 Abs 2 lit c) entfallen. Auch in diesem Fall erfolgt die Berechnung des Multiplikators grundsätzlich auf Basis der Anmeldedaten durch das Präsidium, wobei spätere Abweichungen bei der Zahl der tatsächlich zu Sitzungsbeginn anwesenden Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden und den Multiplikator gegebenenfalls verändern.

(8) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Einsprüche der vom Präsidium nicht aufgenommenen Bewerber*innen um Aufnahme als ordentliches Mitglied;
- b) die Beschlussfassung über die Allgemeine Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder, Organe und Mitarbeiter*innen des Österreichischen Behindertenrates verbindlich ist;
- c) die Beschlussfassung über die an den Österreichischen Behindertenrat zu leistenden Beiträge;
- d) die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr.

(9) Der Vorstand des Österreichischen Behindertenrates ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes mit bestimmten Sachaufgaben zu betrauen.

(10) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.

(11) Über die gefassten Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterfertigen ist.

(12) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung) oder in hybrider Form abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Vorstandssitzung in virtueller oder hybrider Form abgehalten wird, trifft der/die Präsident:in. Die Gewichtung der Stimmrechte in analoger Anwendung des § 11 Abs 9 findet auch bei virtuellen und hybriden Versammlungen statt.

(13) Unbeschadet des § 11 Abs 11 lit d dieser Statuten, ist der Vorstand ermächtigt, eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten unbedingt erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus des Dachverbands aufrecht zu erhalten und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist streng auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden, oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder zu informieren.

§ 13 Das Präsidium

(1) Das Präsidium des Österreichischen Behindertenrates, das das Leitungsorgan iSd § 5 Abs. 3 VerG ist, besteht aus:

gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus

- a) dem*der Präsident*in;
- b) bis zu 6 Vizepräsident*innen;
- c) dem*der Schriftführer*in und dessen*deren Stellvertreter*in;
- d) dem*der Kassier*in und dessen*deren Stellvertreter*in
- e) einem Mitglied von der Organisation der Selbstvertreter („Forum“)

aus weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme, und zwar aus

- a) dem*der Geschäftsstellenleiter*in;
- b) den Ehrenpräsident*innen;
- c) weiteren, vom Präsidium selbst kooptierten Mitgliedern.

(2) Der*die Präsident*in und zumindest zwei Drittel der sonstigen stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder müssen Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK sein und Organisationen von Menschen mit Behinderungen angehören.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem*der Präsident*in nach Bedarf, jedoch zumindest einmal pro Quartal, einberufen. Sie ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Diese Frist kann, wenn es sich um die Beratung unaufschiebbarer Angelegenheiten handelt, entsprechend verkürzt werden.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist; es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

- (5) Das Präsidium kann in dringenden Fällen seine Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder mit der Beschlussfassung dieses Punktes, der inhaltlich exakt definiert werden muss, einverstanden sind. Sitzungen des Präsidiums können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Präsidiumssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Details zur Abhaltung virtueller Sitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Präsidiumssitzung in virtueller oder hybrider Form abgehalten wird, trifft der/die Präsident*in.
- (6) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht anderen Organen des Österreichischen Behindertenrates übertragen ist.
- (7) Darüber hinaus obliegt dem Präsidium auch die Kooptierung von mit Sitz und Stimme versehenen Nachfolger*innen ausgeschiedener Mitglieder des Präsidiums ((1) 1. lit b)-d) Bei Ausscheiden des*der Präsident*in gilt § 14 Abs. 5). Wenn ein Mitglied des Präsidiums ausscheidet, ist der Mitgliedsorganisationen, der das Präsidiumsmitglied angehört, die Möglichkeit einzuräumen, eine*n Nachfolger*in vorzuschlagen. Das Präsidium hat in der Präsidiumssitzung nach dem erfolgten Vorschlag eine Entscheidung darüber zu treffen. Hierbei ist das Präsidium frei in seiner Entscheidung und kann entweder die vorgeschlagene Person kooptieren oder eine andere Person (von einer anderen Mitgliedsorganisation) für die frei gewordene Stelle im Präsidium auswählen.
- (8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums führt der*die Präsident*in.
- (9) Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge, in der die Vizepräsident*innen den*die Präsident*in im Falle seiner*ihrer Verhinderung zu vertreten haben.
- (10) Das Präsidium bestellt den*die Geschäftsstellenleiter*in.
- (11) Das Präsidium ist berechtigt, Ehrenpräsident*innen mit vollem Stimmrecht für eine Periode auszustatten.

§ 14 Präsident*in

- (1) Der*die Präsident*in repräsentiert den Österreichischen Behindertenrat nach innen und außen und leitet die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes und des Präsidiums. Die Repräsentation des Österreichischen Behindertenrats gegenüber der Politik und den Medien obliegt dem*der Präsident*in, bzw. jenem Präsidiumsmitglied, das im konkreten Fall nach der Kompetenzmatrix zur Vertretung des*der Präsident*in berufen ist. Die Einladung von Expert*innen zu den Sitzungen des Vorstandes oder des Präsidiums, insbesondere Mitglieder von Arbeitsgruppen oder Sachverständige.
- (2) Im Falle der Verhinderung des*der Präsident*in gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf die Stellvertreter*innen über.
- (3) Zur rechtsverbindlichen (rechtsgeschäftlichen) Vertretung (Verträge, Übereinkommen, sonstige bindende Rechtsgeschäfte u. dgl.) für den Österreichischen Behindertenrat sind der*die Präsident*in und ein weiteres Präsidiumsmitglied gemeinsam berufen. Darüber hinaus können (mit Wirkung im Innenverhältnis) abweichende Bestimmungen in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Dem*der Präsident*in steht zur Erfüllung der Aufgaben die Geschäftsstelle zur Seite.

(5) Scheidet der*die Präsident*in, aus welchem Grund auch immer, aus der Funktion aus, wählt das Präsidium für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Delegiertentag einstimmig eine*n Nachfolger*in aus seinen eigenen Reihen oder es macht von seinem Recht Gebrauch, innerhalb von 6 Monaten einen außerordentlichen Delegiertentag zur Neuwahl des*der Präsident*in einzuberufen.

§ 15 Geschäftsstellenleiter*in

(1) Der*die vom Präsidium bestellte Geschäftsstellenleiter*in besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein auf Grundlage und im Rahmen einer ihm*ihr erteilten Vollmacht. Details regelt die Geschäftsordnung

(2) Der*die Geschäftsstellenleiter*in kann Dienstnehmer*in des Vereins sein. Sein*ihr dienstrechtlich Vorgesetzte*r ist der*die Präsident*in.

§ 16 Rechnungsprüfer*innen

(1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen werden vom Delegiertentag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ des Österreichischen Behindertenrates, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören und dürfen nicht Dienstnehmer*innen des Österreichischen Behindertenrates sein.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Österreichischen Behindertenrates im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem Österreichischen Behindertenrates bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertentag. Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Rechnungsprüfer*innen hat das Präsidium gem. § 5 (5) VerG2002 das Recht, den oder die Nachfolger*innen auszuwählen.

§ 17 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Dachverbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, wie zwischen dem Österreichischen Behindertenrat und einem Mitglied, zwischen zwei Mitgliedern, zwischen einem Mitglied und einem*einer Funktionär*in des Österreichischen Behindertenrates, sofern es die Funktion für den Österreichische Behindertenrat betrifft oder zwischen zwei Funktionär*innen des Österreichischen Behindertenrates, sofern der Streitfall in der ausgeübten Funktion für den Österreichische Behindertenrat liegt, ist das Schiedsgericht berufen, welches beim Präsidium eingerichtet ist. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus:

a) Einem*einer Vorsitzenden aus der Liste der vom Delegiertentag gewählten Schiedsgerichtsvorsitzenden;

b) zwei Schiedsrichter*innen, von denen je eine*r von den beiden Streitparteien entsandt wird.

(3) Der*die Vorsitzende ist einvernehmlich von beiden Streitparteien aus der Liste der Schiedsgerichtsvorsitzenden beim Präsidium des Österreichischen Behindertenrates

auszuwählen. Einigen sich die beiden Streitteile nicht auf eine Person oder ist die ausgewählte Person begründet verhindert, diese Aufgabe zu übernehmen, so wird der*die Vorsitzende vom Präsidium des Österreichischen Behindertenrates bestellt.

(4) Beide Streitteile haben das Recht, sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten und unterstützen zu lassen. Erscheint der*die Beschwerdeführer*in oder dessen*deren Stellvertreter*in trotz entsprechender Einladung zur festgesetzten Sitzung ohne Entschuldigung nicht, so gilt sein*ihr Antrag an das Schiedsgericht als zurückgezogen. Erscheint der*die Beschwerdegegner*in oder sein*ihre Stellvertreter*in trotz erfolgter Einladung nicht, so wird das Verfahren dadurch nicht gehemmt.

(5) Vor Eingang in die Verhandlung hat der*die Vorsitzende eine gütliche Einigung zwischen den Streitteilen zu versuchen. Bei Scheitern dieses Vergleichsversuches entscheidet das Schiedsgericht, ohne an Anträge oder feste Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Das Schiedsgericht soll in der Regel am Sitz des Österreichischen Behindertenrates tagen, doch kann es seine Verhandlungen über den einvernehmlichen Antrag der Streitteile auch an jedem anderen Ort in Österreich durchführen.

(7) Das Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit des Österreichischen Behindertenrates hat sich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs zu richten.

(8) Der Schiedsspruch, welcher vereinsintern endgültig ist, sofern er nicht Rechtsstreitigkeiten betrifft, ist den beteiligten Parteien, der Geschäftsstelle des Österreichischen Behindertenrates und den zuständigen Mitgliedsvereinen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Jeder Streitteil hat für seine und die Kosten seines*seiner Vertreter*innen aufzukommen, ebenso für die Kosten der von ihm entsandten Schiedsrichter und geführten Zeugen sowie seiner eigenen Beweisführung. Die übrigen Kosten tragen die Streitteile zu gleichen Teilen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Nähere Bestimmungen über die einzelnen Punkte der Statuten (mit Ausnahme der Bestimmungen für den Delegiertentag) können in der Allgemeinen Geschäftsordnung niedergelegt werden. Die Beschlussfassung über die Allgemeine Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand des Österreichischen Behindertenrates.

(2) Zu Informationszwecken im Vorfeld von Sitzungen oder als ergänzende Grundlage für Beschlussfassungen im Umlaufweg (nach § 13 (4)) können auch Video- oder Telefonkonferenzen eingesetzt werden.

§ 19 Auflösung des Österreichischen Behindertenrates

(1) Die freiwillige Auflösung des Österreichischen Behindertenrates kann nur vom Delegiertentag beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung muss in der Tagesordnung des Delegiertentages enthalten sein.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist erforderlich

- a) die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten unter Berücksichtigung der Stimmgewichtung des § 11 Abs 9 dieser Statuten und
- b) die Mehrheit unter den vertretenen ordentlichen Mitgliedern (durch Abstimmung unter den

anwesenden Hauptdelegierten).

(3) Das Vermögen ist im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung sowie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich für die vom Österreichischen Behindertenrat laut § 2 dieser Statuten verfolgten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden, worüber der Delegiertentag mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

§ 20 Änderung der Vereinsstatuten

(1) Im Falle der Änderung der vorliegenden Vereinsstatuten ist darauf zu achten, dass zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit auch im Falle einer solchen Änderung die Verwendung des Vereinsvermögens ausschließlich für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke gegeben sein muss.

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber und Verleger):

Österreichischer Behindertenrat

ZVR-Zahl: 413797266

1100 Wien, Favoritenstraße 111/11 Tel: +43 1 513 15 33

E-Mail: dachverband@behindertenrat.at

Website: www.behindertenrat.at

Eigenvervielfältigung.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Österreichische Behindertenrat ist als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs überparteilich und religiös neutral.

Seine Aufgaben sind die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der Menschen mit Behinderungen und deren Familien in Österreich, sowie deren Verbände und Organisationen.